



Bernhard Diestelkamp. *Vom einstufigen Gericht zur obersten Rechtsmittelinstanz: Die deutsche Königsgerichtsbarkeit und die Verdichtung der Reichsverfassung im Spätmittelalter.* Köln: Böhlau Verlag Köln, 2013. 159 S. ISBN 978-3-412-22166-9.

Reviewed by Hendrik Baumbach

Published on H-Soz-u-Kult (April, 2014)

B. Diestelkamp: Vom einstufigen Gericht zur obersten Rechtsmittelinstanz

Das Jahr 1495 wird unter dem Bezug auf die Beschlussfassungen des Wormser Reichstages, zu denen auch die Entstehung des Reichskammergerichts (RKG) gehörte, in der Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches immer wieder als Grenzmarke zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit hergenommen. Dass sich die in der Tätigkeit des RKG manifestierende Jurisdiktion nur geringfügig auf den Reichsabschied von Worms zurückführen lässt, sondern diese gerade Wirkung von mehrschichtigen und langfristigen Entwicklungsprozessen war, beweist einmal mehr die von Bernhard Diestelkamp vorgelegte Analyse der deutschen Königsgerichtsbarkeit des 14. und 15. Jahrhunderts. Diestelkamp geht hierin der von ihm aufgeworfenen These nach, die königliche Gerichtsbarkeit habe sich im Verlauf des Spätmittelalters von einem einstufigen Gericht auf der Grundlage der römisch-rechtlichen Appellation hin zu einer obersten Rechtsmittelinstanz gewandelt, woran die spätere Gerichtsbarkeit des RKG anschließe.

Der in der Reihe „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“ erschienene 64. Band gliedert sich in fünf Teilkapitel unterschiedlicher Länge. Anstelle einer Einleitung beginnt Diestelkamp im ersten Kapitel mit einer systematischen Vorstellung aller Formen der Königsgerichtsbarkeit (S. 17–31), mit dem Ziel, den Forschungsstand zu den einzelnen Instrumenten königlicher Jurisdiktion knapp zusammenzufassen. Hieran schließen zwei umfangreichere Textteile in chronologischer Abfolge an, die jeweils

für das 14. und 15. Jahrhundert neue Anforderungen an die Königsgerichtsbarkeit (S. 32–54; S. 55–139) behandeln. Ohne eigens abgefassten Schlussteil endet die Monographie mit zwei kurzen Stellungnahmen Diestelkamps: Einmal antwortet er auf die nach wie vor offene Forschungsfrage nach den Gründen für das Verschwinden des königlichen Hofgerichts zur Mitte des 15. Jahrhunderts (S. 140–145); im fünften Kapitel bezieht er die zuvor erarbeiteten Befunde auf das von Peter Moraw vorgeschlagene, nach wie vor als aktueller Forschungsstand geltende Konstrukt der Verfassungsverdichtung am Ende des 15. Jahrhunderts (S. 146–152). Vgl. dazu grundlegend Peter Moraw, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490*, Berlin 1985. In zahlreichen weiteren Veröffentlichungen des Autors wird dieser Ansatz weiter ausbreitet, konkretisiert und mit Beispielen angereichert.

Ausgangspunkt seiner Überlegungen, die weitergehende Ausarbeitungen eines im Jahre 2011 an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften gehaltenen Vortrags darstellen, bildet die Stellung des Königs als oberster Richter. Diestelkamp erklärt zu Recht, dass die von der Forschung immer wieder bemühte Textstelle aus dem Sachsenspiegel ungenügend sei, das königliche Gericht den übrigen Gerichten innerhalb des Reiches als hierarchisch übergeordnet zu betrachten. Unbestritten sei einzig, dass der König als Inhaber einer nicht abgeleiteten Jurisdiktionsgewalt Richter sein konnte, wenn und wo er es wollte. Er konnte seine

Gerichtsbarkeit sowohl pers nlich alleinentscheidend als auch in der Form dinggenossenschaftlicher Rechtsfindung aus ben (S. 18). Im Laufe des 14. Jahrhunderts habe die bestehende  konsensuale Urteilsfindung  (S. 26)   dazu z hlten pers nliche Streitentscheidungen des K nigs genauso wie die oft auf Hoftagen vorgenommenen gerichtlichen Handlungen mit Rat der versammelten F rsten   gegen ber der von gelehrten Juristen betriebenen Ableitung der Urteile aus Rechtstexten an Bedeutung verloren. Ganz analog zu J rgen Weitzels Vorstellung einer sich wandelnden Rechtskultur J rgen Weitzel, *Oralit t und Literalit t in der europ ischen Rechtskultur: Bruch oder  bergang?*, in: Heino Speer (Hrsg.), *Wort   Bild   Zeichen. Beitr ge zur Semiotik im Recht*, Heidelberg 2012, S. 193 202. argumentiert Diestelkamp und erkl rt:  Der  bergang vom dinggenossenschaftlichen Verfahren zum gelehrten Prozessrecht verursachte und bedingte also die Ausbildung von Instanzen ngen. Diese neue Form der *iurisdictio*  berzog das Reich mit einem System unter- und  bergeordneter Instanzen, an deren Spitze das Gericht des K nigs stand [ ]  (S. 26). Die Zeit der luxemburgischen K nige und Kaiser, Karl IV., Wenzel und Sigismund, erscheint dabei als  bergangszeit, die durch ein Nebeneinander einstufiger und erster mehrstufiger Gerichtsbarkeit gekennzeichnet war.

Der Rechtszug an den K nig reduzierte sich auf wenige Ausnahmen (S. 32 36), dagegen traten erstmals Appellationen zutage (S. 36f.)   auf letztere, die Diestelkamp als paradigmatisch f r das mehrstufige Verfahren versteht, l uft die Argumentation im weiteren Verlauf der Monographie zu. Nichtigkeitsbeschwerde, Rechtsverweigerungsbeschwerde und die Vidimierungst tigkeit des Hofgerichts seien genau wie der Rechtszug n mlich den einstufigen Verfahren zuzurechnen (S. 37, 42, 51). Um die zeitgleich aufgekommene Appellation noch st rker von diesen Formen abzugrenzen, f hrt Diestelkamp auch die Bezeichnung der  chten Appellation  (S. 36) ein, die sich nicht aus den zeitgen ssischen Quellen ergibt, von ihm aber ben tigt wird, um die deutlich  ltere Verwendung des Appellationsbegriffs vom r misch-rechtlichen Rechtsmittel zu unterscheiden. Ohnehin bleiben der Aufbau des Bandes und die Erz hlorientierung von juristischer Vorstellung und Theorie zu den historischen Ph nomenen geleitet.

Die von Diestelkamp f r seine Grundthese eingebrachten Belege sind in besonderem Ma e vom  berlieferungstand und der Aufarbeitung der Quellen ab ngig. So gelingt im zweiten Kapitel anhand der von ihm selbst begr ndeten und herausgegebenen  Urkun-

denregistern zur T tigkeit des Deutschen K nigs- und Hofgerichts  Bernhard Diestelkamp (Hrsg.), *Urkundenregistern zur T tigkeit des deutschen K nigs- und Hofgerichts bis 1451, K n 1986ff.* Gegenw rtig liegen 15 der geplanten 17 B nde bis in das Jahr 1407 vor. Eine Systematisierung der Hofgerichtsquellen unter juristischen Gesichtspunkten. Die Intensivierung der Gerichtst tigkeit im Reich ab der Mitte des 14. Jahrhunderts mit dem von Friedrich Battenberg bearbeiteten Quellenkorpus der Gerichtsstandsprivilegien Friedrich Battenberg, *Die Gerichtsstandsprivilegien der deutschen Kaiser und K nige bis zum Jahre 1451, K n 1986.* zu begr nden (S. 52 54), kann nur bis zu einem gewissen Grade als Beleg gelten, da diese, als rechtsnormativ anzusehenden Quellen nicht vollends die rechtspraktische Gerichtst tigkeit des K nigtums widerspiegeln. Der Zusammenhang von Gerichtsstandsprivilegien und Bev lkerungszunahme, wie ihn Diestelkamp herstellt (S. 52), w re noch kritisch zu pr fen, zumal die Adressaten der *privilegia de non evocando* die Herrschaftstr ger im Reich waren, deren Anzahl an der Grenze zwischen 14. und 15. Jahrhundert wohl als weitgehend konstant einzusch tzen ist.

Im systematischen Teil der Arbeit (bis S. 63) f hlt f r das K nigtum Sigismunds auf, dass Diestelkamp den  lteren Band der *Regesta Imperii* von Wilhelm Altmann kaum verwendet Wilhelm Altmann (Bearb.), *Regesta Imperii XI. Die Urkunden Kaiser Sigismunds 1410 1437*, Innsbruck 1896 1900. , obwohl wesentliche Aussagen der Arbeit gerade f r die Zeit zwischen 1410 und 1437 eingehender zu verifizieren w ren. So habe sich  die Position des K nigsgerichts als eine  ber den Gerichten im Reich stehende Kontrollinstanz  bis zu Kaiser Sigismund  festigt  und sich eine  neue Rangordnung der Gerichte im Reich mit dem K nigsgericht an der Spitze  ausgebildet (S. 45). Richtig an Diestelkamps Beobachtung ist, dass in dieser Zeit die verschiedenen Gerichtsbarkeiten zueinander mehr und mehr in Beziehung getreten sind und damit Fragen nach sachlichen sowie r umlichen Zust ndigkeiten und der vertikalen Ordnung von Gerichtsbarkeit gegenst ndlich wurden. Einer ausf hrlicheren Darlegung bedarf jedoch die prononcierte Kontrollfunktion des K nigtums. Diesem verblieb zwar die M glichkeit, Privilegien zu vergeben, in der gro en Vielzahl der Konflikte war der K nig jedoch ganz davon ab ngig, ob die Streitparteien den Weg an seinen Hof fanden und welches Ziel sie dort verfolgten. Gegen ber dem Spektrum an individuellen Entwicklungen in den zahlreichen geistlichen und weltlichen Herrschaften des Reiches verhielt

sich der K nig passiv und reagierte meist nur auf Anliegen aus dem Reich; zugleich nahm im 14. und 15. Jahrhundert mit dem Kurfrstenkollegium und der Formierung des Reichstags die Bedeutung der Gro en des Reiches an den Entscheidungsprozessen sukzessive zu.

Dass der K nig von den historischen Vorg ngen des Reiches freilich nicht ausgeschlossen war, arbeitet Diestelkamp schlie lich anhand zahlreicher Einzelf lle aus der Regentschaft Friedrichs III. heraus, indem er einige der 28 bisher erschienen *Regesta Imperii*-B nde Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440 1493). Nach Archiven und Bibliotheken geordnet, K n 1982ff. auswertet (S.  63 139). Den f r das 15. Jahrhundert typischen, um die Femegerichtsbarkeit und die kaiserlichen Landgerichte entstandenen Fragen nach Zust ndigkeit und Einordnung im gerade anders funktionierenden System von Instanzen widmen sich eigene Teilkapitel. Die vielen Beispiele erscheinen als anregender Steinbruch f r von der Forschung noch zu leistende Detailstudien, auf deren Grundlage dann auch eine Systematisierung und umfassende Bewertung dieser Einzelf lle m glich werden wird.

Das Verschwinden des k niglichen Hofgerichts im Jahre 1451 erkl rt Diestelkamp als Ergebnis seiner Grundthese. Die K niggerichtsbarkeit als oberste Rechtsmittelinstanz im 15. Jahrhundert habe in ihrer mehrstufigen Form des nach wie vor traditionell arbeitenden Hofgerichts nicht mehr bedurft. Eine Reform desselben habe Friedrich III. also nicht mehr vornehmen m ssen, sodass es abgestorben sei (S.  31, 140 145). Dies setzt voraus, dass das Hofgericht als einstufige Form der k niglichen Gerichtsbarkeit den mehrstufigen Verfahren als geeignetere Alternative gewichen sei. Tats chlich entstand durch das Rechtsmittel der Appellation eine verrechtlichte Form mehrstufiger Verfahrensf hrung, die von den Parteien w hrend des 15.

Jahrhunderts zunehmend mehr genutzt wurde   einstufige Verfahren im Sinne Diestelkamps blieben aber in Gebrauch, wie die Vielzahl direkter Hinwendungen an das Reichsoberhaupt ohne Appellation und die Streitentscheidungen auf Reichstagen nach dem Vorbild der Urteile *cum consilio principum* belegen. Das Argument, dass 72% der sp teren RKG-Verfahren auf Appellationen der Streitparteien fu en (S.  62), tr gt wenig zur Frage nach dem Verbleib der einstufigen Verfahren bei. Es k nnte als Hypothese mithilfe landeshistorischer Befunde gepr ft werden, inwieweit die Landesherren in der zweiten H lfte des 15. Jahrhunderts durch die Reform ihrer Gerichtsbarkeit, ihren Untertanen eine regionale und sukzessive besser funktionierende Jurisdiktion boten. Diese wiederum waren derart im Instanzenzug verortet, dass das k nigliche Gericht von dort m glichst nur mittels der formalisierten Rechtsmittel angegangen werden konnte und sollte.

Mit dem Band von Bernhard Diestelkamp liegt der Forschung erstmals eine Rechtsmittelgeschichte des Sp tmittelalters aus der Perspektive des r misch-deutschen K nigtums vor. Diese schlie t ganz an den seit den 1970er-Jahren forcierten, m gebleich von den Arbeiten Weitzels getragenen Diskurs zum Rechtsmittel der Appellation an, zu welchem auch die j ngsten Studien von Peter Oestmann geh ren. Peter Oestmann, Rechtsverweigerung im Alten Reich, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung f r Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 127 (2010), S.  51 141; Ders., Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich. Zust ndigkeitsstreitigkeiten und Instanzenz ge, K n 2012. Die Monographie zeigt, wie wirkm chtig und nachhaltig die Appellation die sp tmittelalterliche Gerichtsordnung beeinflusste. Die Rechts- und Verfassungsgeschichte zum sp tmittelalterlichen Reich wird daher k nftig diesen Befund noch st rker innerhalb der verschiedenen Formkr fte gewichten m ssen.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

Citation: Hendrik Baumbach. Review of Diestelkamp, Bernhard, *Vom einstufigen Gericht zur obersten Rechtsmittelinstanz: Die deutsche K niggerichtsbarkeit und die Verdichtung der Reichsverfassung im Sp tmittelalter*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. April, 2014.

URL: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=41669>

Copyright   2014 by H-Net, Clío-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For

permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.